

**Österreichische Forschungsgemeinschaft Straße und Verkehr
Authentische Interpretation der RVS 8S.04.11**

Die Österreichische Forschungsgemeinschaft Straße und Verkehr ist als Herausgeber der RVS bemüht, in Regelwerken klare Textformulierungen zu publizieren. Da dies trotz der Bemühungen im Zuge der Praxisanwendung jedoch nicht immer möglich ist, wurde das Instrument der authentischen Interpretationen geschaffen. Diese ändern den Text einer RVS nicht ab und sind somit keine Rechtsgrundlage. Sie drücken lediglich die akkordierte Meinung einer Arbeitsgruppe zu eventuell bestehenden Unklarheiten aus.

Die Arbeitsgruppe Asphaltstraßen hat zur RVS 8S.04.11 Anforderungen an Asphaltschichten folgende authentische Interpretationen ausgearbeitet.

1. zu 3. Einbau

Grundsätzlich gelten die Anforderungen der Tabelle 4: Anforderungen an Trag- und Deckschichten und Tabelle 5: Anforderungen an Deckschichten. Wenn die Richtwerte für die Dicke der Schichten im Verhältnis zum Größtkorn nicht Tabelle 1: Zusammenhang zwischen Größtkorn und Schichtdicke – Tragschichten und Tragdeckschichte oder Tabelle 2: Zusammenhang zwischen Größtkorn und Schichtdicke – Deckschichten entsprechen, so ist der Ausschreibende darauf hinzuweisen

Gegebenenfalls sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

Profilierungen sind in 3.2 Vorbereitung der Unterlage behandelt.

2. zu 3.6 Einbaubedingungen

Bei dem hier verwendeten Begriff „Einbau von Walzasphalt“ ist der Einbau aller gewalzten Straßenbauasphalte gemäß RVS 1.113 zu verstehen, nicht der Einbau von Gussasphalt.

**3. zu Tabelle 4: Anforderungen an Trag- und Deckschichten
zu Tabelle 5: Anforderungen an Deckschichten**

Auch am Baulosanfang und –ende oder für händischen Einbau gelten für Ebenheit und Hohlraumgehalt die angeführten Anforderungen.